



Neufassung 2013

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Nachbarschaft am Loh e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wetter/Ruhr.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter unter VR 30325 eingetragen.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist unkonfessionell und überparteilich.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft und Nachbarschaftshilfe des Wohngebietes "Am Loh" in Wetter/Ruhr.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinschaftliche Aktivitäten, wie Veranstaltungen und Überlassung des angeschafften Gemeineigentums für alle Mitglieder sowie Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können alle voll geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- 3.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Betroffene schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschließung
  - d) Nichtzahlung der Beiträge

- 3.3.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.3.2 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 3.3.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Vereinsinteresse kann das Mitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Nennung der Ausschließungsgründe dem betreffenden Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, das gemeinschaftliche Eigentum und die Einrichtungen nach der erlassenen Benutzerordnung zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Gewinn- und Vermögensbindung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand nach § 26 BGB
- c) Der Beirat

Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ mit umfassender Zuständigkeit.
- 9.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Verlesung und Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Benennung der Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sind
  - g) Festlegung der Beitragsordnung
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - k) Verschiedenes
- 9.3 Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- 9.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen müssen die Änderungen genau angegeben werden
- 9.6 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- a) dies vom Vorstand verlangt wird,
  - b) dies von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird,
  - c) bei schriftlichen Einsprüchen gemäß § 3.2 und § 3.3.3,
  - d) bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.
- 9.8 Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.9 Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§41 BGB). Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.10 Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassierer
4. Beirat

Vorstandsfunktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

10.2 Aufgabe des Beirates ist es, den 1. und 2. Vorsitzenden bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten zu unterstützen.  
Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.  
Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

10.3 Die Mitglieder des Beirates nehmen mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.  
Liegt bei Abstimmung des Vorstandes Stimmgleichheit vor, gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

10.4 Der erste und zweite Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren um ein Jahr zeitversetzt gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Der Kassierer wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in Anbindung mit dem 1. Vorsitzenden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Der Beirat wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

10.6 Insbesondere ist der Vorstand für die Abwicklung folgender Aufgaben zuständig:

- a) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Erstellung und Verabschiedung einer Haus-/Benutzerordnung

Weitere Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

10.7 Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, berufen zur Sitzung des Vorstandes ein und leiten die Sitzung.  
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht, oder drei seiner Mitglieder dies beantragen.

10.8 Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

**§ 11**  
**Gesetzliche Vertretung gemäß § 26 BGB**

- 11.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 11.2 Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

**§ 12**  
**Protokollierung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

**§ 13**  
**Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch bis zu zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer geprüft.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

**§ 14**  
**Haftpflicht**

Der Verein übernimmt keine Haftung für die auf dem Vereinsgrundstück oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle und sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grundschöttel gespendet.

**§ 16**  
**Inkrafttreten / Wirksamkeit**

- 16.1 Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 06.März 2013 in Kraft.  
Die vorherige Satzung verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

16.2 Die Wirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der Satzung im Übrigen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung in der nächsten Versammlung zu ersetzen.

Wetter, 15. März 2013